

## Gemeinderat von Zürich

28.03.01

## Beschlussesantrag

von Ronald Schmid (FDP)  
und Monjek Rosenheim (FDP)

Der Gemeinderat von Zürich reicht beim Kantonsrat von Zürich folgende Behördeninitiative ein:

***Paragraph 21 der Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht ist derart zu ergänzen, dass nur Inhaber einer Jahresaufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C das Schweizer Bürgerrecht erwerben können.***

## Begründung:

In der Stadt Zürich beantragen immer wieder Personen, deren Asylgesuch abgelehnt bzw. noch nicht entschieden worden ist, die Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht. Sie stützen sich dabei lediglich auf die Tatsache, dass sie sich seit zwölf und mehr Jahren in der Schweiz aufhalten und gemäss ihrem F-Ausweis dazu bis zur Ausweisung berechtigt sind.

Bis vor kurzem war es gängige Praxis, Personen mit Aufenthaltsbewilligung F nicht in das Schweizer Bürgerrecht aufzunehmen. Kürzlich hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich jedoch entschieden, dass Personen mit F-Ausweis das Schweizer Bürgerrecht erwerben können, sofern die übrigen Voraussetzungen, insbesondere die Wohnsitzfristen, erfüllt sind.

Die im Antrag genannte Verordnung unterscheidet hinsichtlich der Einbürgerung nicht zwischen den verschiedenen Formen der Aufenthaltsbewilligung. Eine Konkretisierung drängt sich auf, weil die Einbürgerung abgewiesener Asylbewerber für einen grossen Teil der Bevölkerung wenig verständlich bzw. nicht akzeptierbar ist.

Die Einbürgerung abgewiesener Asylbewerber ist auch absolut nicht notwendig: Die Gründe für eine lange Aufenthaltsdauer von Personen mit F-Ausweis liegen in erster Linie im Nichtvollzug der Ausschaffung bzw. im fehlenden Erlass von Ausschaffungsbefehlen durch die massgeblichen Behörden. Unseres Erachtens ist es äusserst stossend, wenn Personen, welche erfolglos um Asyl nachgesucht haben, auf dem Umweg der Einbürgerung den Aufenthalt in der Schweiz doch noch sicherstellen können.

R. Schmid  
M. Rosenheim